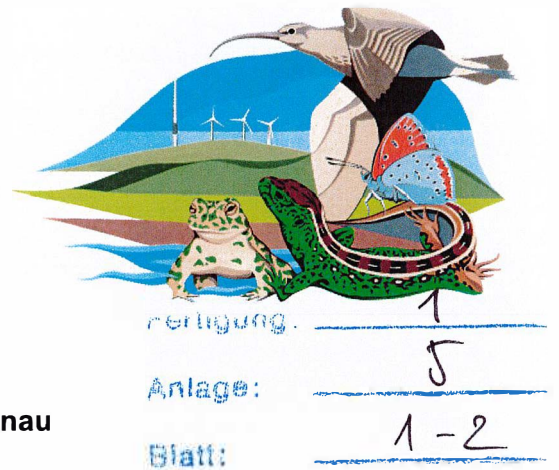




BPlan Gewerbegebiet "Hofmatten", 2. Änd., Gemeinde Oppenau

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Die Gemeinde Oppenau beabsichtigt, die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Gewerbegebiet „Hofmatten“ zu verabschieden. Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan sollen folgende Änderungen festgelegt werden:

- Vergrößerung der Baugrenzen im Westen und Norden (im Westen für das Reifenlager; im Norden gibt es noch keine konkrete Planung)
- Zulässigkeit von Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen innerhalb des Gewerbegebiets (auf den bereits versiegelten Flächen)
- Erhöhung der GRZ auf 0,8 (damit kann zukünftig ein größeres Gebäude auf den bereits vollständig versiegelten Flächen errichtet werden)
- Ausweisung von privaten Grünflächen entsprechend dem tatsächlichen Bestand und Erhalt des vorhandene Gehölzbestand zur Eingrünung

Um zu beurteilen, ob durch das Vorhaben die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können, ist eine artenschutzrechtliche Einschätzung erforderlich. Hierzu wurde der Geltungsbereich und die direkte Umgebung im Rahmen eines Vororttermins am 1. August 2025 begangen und artenschutzrechtlich betrachtet.

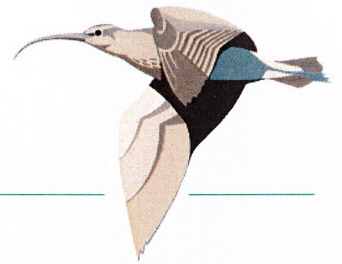
Im Rahmen dieser Vorortbegehung wurde festgestellt, dass auf der Fläche des Geltungsbereichs aktuell kein Potential für Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten besteht. Die Fläche ist nahezu vollständig versiegelt bzw. gepflastert. Insbesondere der Bereich im Norden, wo die Baugrenzen vergrößert werden sollen, ist bereits gepflastert. Dort stehen aktuell Container.

Auf der Böschungskante am Westrand des Geltungsbereichs stockt ein schmaler Streifen standortsfremder Gehölze (Thujahecke), in denen ausnahmsweise wenige anspruchslose, insbesondere störungsunempfindliche Vogelarten wie die *Amsel* brüten könnten, selbst dies scheint aber aufgrund der hohen Lärmbelastung durch eine direkt daneben befindliche Autowaschanlage unwahrscheinlich. Die am Nordrand des Geltungsbereichs im Übergang zu einer privaten Grünfläche stockenden Gehölze werden erhalten.

Für *Fledermäuse* ändert sich durch eine Umsetzung des Vorhabens die vorhandene, weitgehend ungeeignete Lebensraumausstattung nicht. Eventuell liegt der Bereich benachbart zu einer Leitlinie entlang der Rench, eine Beeinträchtigung ist hier jedoch nicht zu erkennen.

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten *Reptilien*- und *Amphibien*-Arten, insbesondere *Mauer*- oder *Zauneidechse*, sind ebenfalls aufgrund der Lebensraumausstattung, auch in angrenzenden Bereichen, auszuschließen.

Für alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten und Gruppen fehlt geeigneter Lebensraum oder die Arten kommen im Naturraum nicht vor; ein Auftreten ist damit auszuschließen. Dies umfasst im Einzelnen: Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen (*Fische* und *Rundmäuler*, *Muscheln*, *Wasserschnecken*, *Krebse*, Wasser bewohnende *Käfer* und *Libellen*), *Spinnentiere*,



Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose.

Nach der artenschutzrechtlichen Einschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG damit für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten und Gruppen auszuschließen.

Bühl und Freiburg, den 30. September 2025

Lukas Thiess